

Geschäftsordnung
der Delegiertenversammlung

vom

7. Oktober 1993

in der Fassung vom 04. Dezember 2006

Die Delegiertenversammlung des Erftverbandes hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2006 die Geschäftsordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Delegiertenversammlung, Ladungsfrist

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrats in angemessenen Zeiträumen, wenigstens einmal jährlich, einberufen. Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Delegierten bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Verbandsrats schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Ihr sind Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

§ 2

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungspunkte fest. Er hat Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihm spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag vom Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Delegierten vorgelegt werden.

§ 3

Mitteilungspflicht bei Verhinderung

Delegierte, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, teilen dies der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrats über den Vorstand frühzeitig mit. Entsprechendes gilt für Delegierte, die die Versammlung vorzeitig verlassen wollen.

§ 4

Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Mißbilligung zu äußern. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die den Sitzungsablauf stören, ausschließen bzw. die Sitzung aussetzen.
- (2) Die Beratung und Entscheidung von Personalangelegenheiten erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung z. B. aus Gründen des Datenschutzes nicht eignen, können auf Antrag aus der Versammlung oder auf Vorschlag eines Verbandsratsmitgliedes oder des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Begründung und Beratung über den Antrag bzw. Vorschlag erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die oder der Vorsitzende des Verbandsrats. Sie bzw. er ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Vorsitzende fest, ob die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 51 Delegierte anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende, bei gleicher Ladungsfrist, eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Neben den Delegierten sollen die Verbandsratsmitglieder, der Vorstand und die Bereichsleiter/innen und die Leiter/innen Finanzen und Recht an den Sitzungen teilnehmen.

Je eine Vertreterin bzw. Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde und der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten können an den Sitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für einen von den anerkannten Naturschutzverbänden, Landesbüro NRW, benannten Vertreterin bzw. benannten Vertreter für den Teil der öffentlichen Sitzung. Außerdem wird die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen eingeladen.

- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 8

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihenfolge nach behandelt. Die Delegiertenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte ändern, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden bzw. Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert werden, so fern es sich um

Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden bzw. von besonderer Dringlichkeit sind.

§ 9

Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.
- (2) Delegierte und Mitberatungsberechtigte (entsprechend § 7 Abs. 1), die das Wort ergreifen wollen, zeigen dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden durch Handzeichen an. Wortmeldungen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Reihenfolge zu berücksichtigen, in der das Wort nachgesucht wird.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Delegierten gestellt werden können, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Im Fall der Worterteilung nennt eine Rednerin oder ein Redner vor Beginn ihrer bzw. seiner Ausführungen Namen und die Mitgliedergruppe, ggf. Behörde/Verband.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Delegierten gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Rednerliste
 - b) auf Schluss der Aussprache
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Vorstand
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Anträge nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) können nur von den Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Beratung beteiligt haben.

- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur je ein Mitglied jeder Mitgliedergruppe für oder gegen diesen Antrag sprechen. Die Dafür- oder Gegenrede je eines Mitgliedes jeder Mitgliedergruppe wird auf 3 Minuten begrenzt. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die bzw. der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Delegierten wird geheim oder namentlich abgestimmt. Das Verlangen auf geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (4) Abstimmungen der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der von den stimmberechtigten Delegierten abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sowie nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 12

Wahlen

Wahlen werden, soweit das Gesetz, die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Im Falle des Widerspruches aus der Versammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzettel vollzogen.

§ 13

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

Das Abstimmungs- und Wahlergebnis wird durch die bzw. den Vorsitzenden festgestellt und bekanntgegeben. Es ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Beendigung sowie eine etwaige Unterbrechung der Sitzung
 - b) die Anzahl der anwesenden Delegierten, Verbandsratsmitglieder, Vorstand, Behördenvertreterinnen oder Behördenvertreter, Gäste, Presse sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

- c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung einschl. der gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem weiteren Delegierten (in alphabetischer Reihenfolge) unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung ist jedem Delegierten eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Versendung schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über den Vorstand zu richten. Gehen schriftliche Einwendungen nicht ein, gilt sie als anerkannt.

§ 15

Mitgliedergruppen, Ausschüsse

Auf die Sitzungen der Fachausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Einladungen erfolgen mit mindestens zweiwöchiger Frist. Sie werden ebenso wie die Niederschriften auch dem Vorstand und den Bereichsleiter/innen sowie die Leiter/innen Finanzen und Recht zur Kenntnis übersandt. Die Delegierten, die nicht Ausschussmitglieder sind und die Verbandsratsmitglieder erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen mit der Einladung zu den Delegiertenversammlungen zur Kenntnis.

Die Sitzungsunterlagen werden den Delegierten und Mitgliedern des Verbandsrates im Einzelfall auf Anforderungen zugesandt. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten vom jeweiligen Ausschuss, die Sprecherinnen oder Sprecher der

Mitgliedergruppen von allen Ausschüssen die kompletten Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften.

b) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

c) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

d) Delegierte können auch an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Verbandsorgans teilnehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören. Wird ein vor der Sitzung vorliegender Antrag eines solchen Delegierten beraten, so kann er sich an der Ausschussberatung beteiligen.

Im Übrigen begründet die Teilnahme keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld bzw. Ersatz des Verdienstausfalls.

e) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrats, die Verbandsratsmitglieder sowie der Vorstand und die Bereichsleiter/innen und die Leiter/innen Finanzen und Recht können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

Außerdem können einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen teilnehmen. Zu den Beratungen können die Ausschüsse auch außerhalb des Verbands stehende Fachleute hinzuziehen oder zulassen.

f) Die Ausschussniederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Vorstand unterzeichnet.

§ 16

Schlussbestimmung

Jedem Delegierten sowie den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung am 04. Dezember 2006 in Kraft.

